



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Wien, am 08.02.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
FA10A-60Pa19/
2002-205

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
IL.99.10.1/0009-I/2/2012

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Dangl/
5842

Gegenstand: Novelle der Maiswurzelbohrerverordnung; Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zum ggstl. Verordnungsentwurf zu übermitteln.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Fruchtfolge (eines Fruchtwechsels) eingeführt wird und dass - offenbar aufgrund der Koordination mit den anderen Bundesländern - mehr oder weniger gleichlautende Vorschriften hinsichtlich der Fruchtfolge (max. 3 Jahre Mais auf einer Fläche in Folge) vorgesehen sind.

Bedauert wird jedoch, dass der Zählbeginn für die beschriebene Fruchtfolgeverpflichtung in den einzelnen Ländern nicht einheitlich festgelegt werden soll. Es wird im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise vorgeschlagen, auch in der Steiermark den Zählbeginn mit dem Jahr 2011 festzusetzen.

Der vorgeschlagene Text des § 8 Abs 1 ist sowohl hinsichtlich des Ablaufes des 4-Jahreszeitraums, als auch des Beginns des Zeitraums unklar und könnte Anlass für Missverständnisse geben. Zum besseren Verständnis darf daher folgende Formulierung vorgeschlagen werden:



„Zum Zwecke der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers bzw. der Verhinderung seiner Ausbreitung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass Mais höchstens in drei aufeinander folgenden Jahren auf derselben Fläche angebaut wird.

Für die Fruchtfolge ist die im Jahr 2011 angebaute Frucht bereits zu berücksichtigen.

Hiervon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion.“

Es fällt besonders auf, dass der Vorschlag für den novellierten § 8 keinerlei Bestimmungen mehr hinsichtlich einer chemischen Bekämpfung des Schädling oder des Anbaus von gebeiztem Saatgut beinhaltet. So fehlt insbesondere die Vorschrift, dass nach einer nicht vom Maiswurzelbohrer gefährdeten Vorfrucht **kein mit Neonicotinoiden gebeiztes Maissaatgut** gegen den Schadorganismus verwendet werden darf.

Die offenbar beabsichtigte Streichung dieser Vorschrift steht im Widerspruch zur oben erwähnten Beizmittelstrategie 2011, die auch von der Steiermark mitgetragen wurde.

Es ergibt sich aber auch in der Folge eine Diskrepanz der Rechtsvorschriften dahingehend, dass die Landesverordnung nun **keine** Einschränkung des Anbaus von gebeiztem Saatgut mehr vorsieht, während die Auflagen, die im Zulassungsbescheid des BAES für das betroffene Beizmittel erteilt werden, eine Einschränkung dahingehend beinhalten, dass behandeltes Saatgut zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers im ersten Anbaujahr (erstmalig Mais bzw. neuerlich Mais nach einer anderen Vorfrucht) **nicht auf Flächen ausgebracht werden darf**.

Die dadurch für den Rechtsunterworfenen (Landwirt) entstehende Rechtsunsicherheit sollte unbedingt beseitigt werden. Dies könnte etwa dadurch erfolgen, dass in der Landesvorschrift eine Verpflichtung zur Befolgung der in der Kennzeichnung des Saatgutes enthaltenen Anwendungsbestimmungen eingefügt wird.

In diesem Zusammenhang darf des Weiteren angemerkt werden, dass sich die Verpflichtung zur Kennzeichnung von mit insektiziden Beizmitteln gebeiztem Saatgut und die Erlassung von Risikobegrenzungs- und erforderlichenfalls Überwachungsmaßnahmen auch aus der Richtlinie der Kommission 2010/21/EU ergibt. Die nationale Umsetzung dieser Vorschrift erfolgte im Hinblick auf die Kennzeichnung auf Bundesebene durch die Saatgut-Beiz-Verordnung (BGBl.

II Nr. 74/2010). Die Erlassung von Vorschriften zur Risikominimierung liegt aus ho. Sicht jedoch im Kompetenzbereich der Länder.

In wie weit die Beachtung einer ordnungsgemäßen Fruchtwechsels bzw. der sachgemäße Umgang mit insektizidgebeiztem Saatgut bereits Bestandteil einer „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ darstellt, wird vermutlich erst im Rahmen eines allfälligen Rechtsstreites geklärt werden können.

Abschließend wird festgehalten, dass inzwischen auch die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich Entwürfe für Novellen ihrer Maiswurzelbohrer-Verordnungen vorgelegt haben und dass auch in Oberösterreich und Kärnten die Regelungen entsprechend geändert werden sollen. Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Durchführung eines Fruchtwechsels sind nach ho. Information in allen Entwürfen analog formuliert (maximal 3 Jahre Mais in Folge auf einer Fläche). Der Zählbeginn soll jedoch in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten im Jahr 2011 liegen, während Burgenland und Steiermark als Zählbeginn das Jahr 2012 vorsehen.

Für den Bundesminister:

Mag. Dangl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	hUFupMlt+C2z8pRkKXiGhO4hx6RB7VwZWpcAcwinLVFRm/P2OR4n7mjSw+4MtFMtcB44jACIk1u7q5tVz1FtM3Pvd6CSDOjk4BjH/2jWar/aPID5bak9ENiZmdqKPY2vneCes0rw38a95uzAZjLogPEk6CCaFjn35k+nxGomx4E=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-13T06:09:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	